

30. Sitzung der Gemeindevertretung.

N i e d e r s c h r i f t

über die am Donnerstag, dem 7. November 2019, um 20.00 Uhr im Konsumsaal abgehaltene 30. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Der Bürgermeister Thomas Lampert eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Erschienenen.

Anwesend:

1. Bürgermeister Thomas Lampert als Vorsitzender
2. DI Terzer Siegbert
3. GR Gabriel Werner
4. DI Entner Sonja
5. GR Ammann Markus
6. Volenter Sandra
7. Zimmermann Karl, MSc.
8. DI Kompein Thomas
9. Mag. Markowski Gert
10. GR Schmid Klaus
11. Vzbgm. Terzer Caroline, MSc
12. Baldessari Margareta
13. Lampert Walter
14. Huber Rudolf
15. Prantner Michael
16. Lampert Herbert
17. Ebster Peter
18. Kofler Wolfgang
19. Wieser Gerhard
20. Gritzer Ulrike

Entschuldigt abwesend: Lampert Elisabeth
Linder Sonja
Studer Margit
Gort Helmut

Anwesende Ersatzleute: Ritzler Kerstin
Loos Peter
Moosmann Jessica

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Gemeindevertretungsmitglieder und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Schriftführer: Malin Rudolf

Angeschlossen:

Beilage Nr. 1: 1 Tagesordnung

A. ÜBERSICHT

Nach den Berichten behandelt die Gemeindevertretung von Göfis nachfolgende Tagesordnung:

1. Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2020.
2. Genehmigung eines Grundeinlösungsvertrages mit dem Land Vorarlberg betreffend die Umgestaltung der L66 – Ortseinfahrt Hofen mit einer Bremsinsel.
3. Beschlussfassung über das Konzept der Straßenbeleuchtung in Göfis.
4. Verordnung über die Festlegung der Leistungsprämie gem. § 64 Gemeindeangestelltengesetz 2005.
5. Beantragung der Einleitung eines Umlegungsverfahrens Badida beim Land Vorarlberg.
6. Genehmigung der Niederschrift über die 29. Gemeindevertretungssitzung vom 27. Juni 2019.
7. Allfälliges.
8. Wahlen in den Gemeindevorstand und in Ausschüsse

B. VERÄNDERUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

Aufgrund des Verzichtes von Matthias Gabriel, (*Fraktion Freiheitliche und Parteifreie Göfis*) auf das Mandat als Gemeindevertreter und Ersatzmitglied wird auf das frei werdende Mandat als Gemeindevertreter gemäß § 70 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. 30/1999, von der Gemeindewahlbehörde das Ersatzmitglied der Gemeindevertretung, Helmut Gort, Struba 2 c, 6811 Göfis, von der Fraktion ‚*Freiheitliche und Parteifreie Göfis*‘ berufen.

C. DRINGLICHKEITSANTRAG

Da Matthias Gabriel mit seinem Mandatsverzicht auch nicht mehr Gemeindevorstand ist, wird eine Nachbesetzung notwendig, ebenso in verschiedenen Ausschüssen.

Bgm. Thomas Lampert stellt daher den Dringlichkeitsantrag, die Tagesordnung mit TOP 8 „*Wahlen in den Gemeindevorstand und in Ausschüsse*“ zu ergänzen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

D. BERICHTE aus des Bürgermeisters

a) Statusbericht LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz

Bislang wurden insgesamt 50 Projekte bewilligt und davon bereits 30 abgeschlossen. Gesamthaft stehen € 2.965.000 Mittel zur Verfügung, davon sind bereits € 2.535.843 ausgeschöpft. Der letzte Termin für Projektbewilligungen ist am 31.12.2020, eventuell erfolgt aber eine Verlängerung bis Ende 2021. Zudem wird eine neuerliche Bewerbung als LEADER-Region angestrebt.

b) Regio Vorderland

Zum regionalen Räumlichen Entwicklungskonzept der Regio Vorderland fand ein Startworkshop mit über 200 Besuchern statt. Erste Erkenntnisse sind, dass es sich im Vorderland um einen außerordentlich vielfältigen Lebensraum handelt. Es wird eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden in den verschiedenen Bereichen notwendig sein. Im Frühsommer 2020 soll nochmals eine öffentliche Konferenz stattfinden und im Herbst 2020 sollten alle Gemeinden das Räumlichen Entwicklungskonzept der Regio Vorderland beschließen.

c) Regio Im Walgau

Da die Stadt Feldkirch die Durchführung der Feuerbeschau für die Gemeinden der Region kündigte und keine andere Gemeinde dies übernehmen kann, wird eine Lösung über den Gemeindeverband angestrebt.

Ähnlich dem Erfolgsmodell der Marktgemeinde Frastanz strebt die Region Im Walgau eine Redaktionsakademie für Freiwillige und Ehrenamtliche an. Sie sollen im Bereich Textgestaltung, Bild- und Videobearbeitung und Social-Media geschult werden, um Beiträge für die jeweilige Gemeinden gestalten zu können.

Der Einsatz eines Geschirr-Mobils mit Spülmaschinen, Geschirr, Besteck für umweltfreundliche Veranstaltungen in der Region Im Walgau wird ins Auge gefasst.

In Sachen „Sommerbetreuung“ werden eine Bestandsaufnahme und eine regionalen Abstimmung durchgeführt.

d) Digitalisierungsförderung der EU

Mehr als 10.000 Gemeinden und Städte haben sich europaweit für diese Förderung beworben. Göfis erhielt als eine von 142 österreichischen Gemeinden einen Gutschein über € 15.000 für den Ausbau von WLAN-Spots an öffentlichen Plätzen.

d) Voranschlag für das Jahr 2020

Aufgrund der Zahlen im Rohkonzept des Voranschlages für das Jahr 2020 wird das kommende Jahr ein „Sparjahr“ werden müssen. Es wird politisch zu entscheiden sein, welche Projekte in welchem Zeitraum umgesetzt werden.

e) Öffentlicher Personen-Nahverkehr

Im Jahr 2020 erfolgt eine Preisanpassung im Durchschnitt um 4,06 % auf normale Tickets, das Maximo wird € 385 kosten. Vier Elektrobusse sind ab Ende 2019 im Einsatz, die dazu notwendige Infrastruktur wurde bereits geschaffen.

f) Archäologische Grabungen im Bereich der Ruine Sigberg

Die archäologischen Grabungen im oberen Bereich der geplanten Aushubmaterialdeponie Sigberg werden in den kommenden zwei Wochen abgeschlossen.

g) Berichte aus dem Gemeindevorstand

- Beteiligung am Projekt „*Selbstständig zur Schule*“, das die Volksschule Kirchdorf derzeit durchführt.
- Der zweite Teils der Parteienförderung 2019 wurde ausbezahlt.
- Die Vergabe der digitalen Erfassung von Gemeindevertretungsprotokollen der Jahre 1950 bis 1992 wurde durchgeföhrt.
- Weiters werden die Boden-Betonflächen beim Friedhof mit einer rutschhemmenden Oberfläche versehen.

h) Termine:

FR	8. Nov.	20.00 Uhr	Gemeindekeller	Zamma ko – Vereins-Obleute-Treffen
DO	14. Nov.	17.20 Uhr	Konsumsaal	e5 –Netzwerktreffen Vorarlberg

FR	15. Nov.	20.00 Uhr	Carl-Lampert-Saal	Kinofilm-Präsentation im Rahmen der „Carl-Lampert Gedenkwoche 2019“
SA	16. Nov.	18.00 Uhr	Konsumsaal	Eröffnungsveranstaltung „Mach mehr aus deinem Wohnhaus“

D. BERICHTE aus den Ausschüssen

a) Arbeitsgruppe Leistbares Wohnen

Die Arbeitsgruppe Leistbares Wohnen sowie ein Kernteam hat sich intensiv mit der Gestaltung der Ausstellung „*Mach mehr aus deinem Wohnhaus*“ beschäftigt. Die Ausstellungseröffnung findet am Samstag, dem 16. November 2019, um 18.00 Uhr im Konsumsaal statt. Die Ausstellung selbst wird vom 16. bis 30. November 2019 im Gemeindenkeller gezeigt. Dazu finden auch Begleitveranstaltungen statt. Vizebürgermeisterin und Arbeitsgruppenleiterin Caroline Terzer bedankt sich bei der Arbeitsgruppe für die engagierte Mitarbeit.

c) Forst- und Landwirtschaftsausschuss

Es wird derzeit eine Empfehlung über die Form der Weiterführung des Forstbetriebes nach der Pensionierung des Betriebsleiters erarbeitet.

d) Bau- und Raumplanungsausschuss

Derzeit werden Angebote für die Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungsplanes eingeholt, damit die Vergabe noch in dieser Legislaturperiode erfolgen kann.

e) Sport- und Jugendausschuss

Die Jungbürgerfeier für die Jahrgänge 1999 und 2000 fand wieder mit einer interessanten Tour de Göfis statt. Weiters beschäftigt sich der Ausschuss intensiv mit dem Sportstättenkonzept.

D. BESCHLÜSSE

1. Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2020.

Der Gemeindevorstand richtet an die Gemeindevertretung nachfolgende Empfehlung für eine Gebührenerhöhung um 2 %, aufgrund der durchschnittlichen Inflationsrate von 1,7 %. Bei den Müllsack- bzw. Eimergebühren ist keine Erhöhung notwendig, diese orientiert sich an der Kalkulation

und an den Gebühren in der Regio. Bei den Wasserbezugs- und Kanalbenutzungsgebühren wird eine Erhöhung um je 5 % im Sinne eines Solidarbeitrages zur Umsetzung von kostenintensiven Infrastrukturprojekten, wie das Wasserbauprojekt Tufers (Sanierung und Anschluss) und Kanalprojekt Stein wie folgt vorgeschlagen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die nachfolgenden Gebühren entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes zu ändern:
Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu und erlässt nachfolgende Verordnungen.

1.1. Wassergebühren:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 7. November 2019 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF und gemäß § 11 der Wassergebührenverordnung vom 24. November 1999 idgF die Wassergebührensätze wie folgt festgelegt:

1. Beitragssatz:

Der Wasserversorgungs-Beitragssatz beträgt: Euro 27,27

2. Wasserzählergebühr:

Die monatliche Wasserzählergebühr beträgt pro Zähler: Euro 3,11

3. Wasserbezugsgebühren:

Die Wasserbezugsgebühren pro m³ Wasser betragen: Euro 1,27

4. Schlussbestimmung:

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Wassergebührensätze ihre Gültigkeit.

1.2. Kanalgebühren:

Die Gemeindevertretung von Göfis hat mit Beschluss vom 7. November 2019 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF sowie der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF und der Kanalordnung der Gemeinde Göfis vom 31. März 1993 idgF verordnet:

§ 1 Beitragssätze

Die Beitragssätze als Grundlage zur Berechnung der Kanalanschlussbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die Einleitung vorgeklärter Abwässer mit Euro 28,19
- b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer mit Euro 42,60
- c) Der Beitragssatz als Grundlage für die Berechnung der Nachtragsbeiträge für die Umstellung der Anschlüsse von der bisherigen Einleitung vorgeklärter Abwässer auf die Einleitung ungeklärter Abwässer wird mit Euro 14,41 festgesetzt.

Die Beitragssätze sind jeweils incl. Mehrwertsteuer.

Das sind im Fall a) 8 % und im Fall b) 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze (§ 16 Kanalordnung) betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) wenn nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen (auch Niederschlagswasser) je m ³ | Euro 2,27 |
| b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer je m ³ | Euro 2,82 |
- jeweils incl. Mehrwertsteuer.

§ 3 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bis dahin verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.

1.3. Müllgebühren:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 7. November 2019 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, und § 4 der Abfallgebührenverordnung vom 14. Dezember 2006 die Abfallgebührensätze wie folgt festgelegt:

1. Grundgebühren:

- | | |
|--|---------|
| a) Die Grundgebühr pro Haushalt | € 43,52 |
| b) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer | € 43,52 |

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren):

- | | |
|---|---------|
| a) Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 8 Liter | € 0,90 |
| Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 15 Liter | € 1,50 |
| b) Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 20 Liter | € 1,70 |
| Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 40 Liter | € 3,40 |
| c) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 35 Liter | € 2,98 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 55 Liter | € 4,70 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 60 Liter | € 5,10 |
| d) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 120 Liter | € 10,20 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 240 Liter | € 20,40 |

3. Gebühr für sperrige Abfälle:

Die Gebühr für die Wertmarke zur Abholung von sperrigen Hausabfällen für höchstens 0,5 m³ oder maximal 35 kg beträgt € 10,40

4. Gebühr für sperrige Gartenabfälle:

- | | |
|--|--------|
| a) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt bis 2 m ³ pro m ³ | € 3,10 |
|--|--------|

b) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt über 2 m ³ pro m ³	€ 6,20
c) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushalts-Kleinmengen unter einem m ³	€ 1,50
d) Die Gebühr für das Häckseln von sperrigen Gartenabfällen mit dem mobilen Häckseldienst beträgt Minute Häckselzeit	€ 1,00
mindestens jedoch	€ 8,00
e) Die sonstigen Abfallgebühren betragen:	
Bauschutt 1 m ³	€ 26,60
Bauschutt 1 Schubkarren	€ 3,30
Bauschutt 1 Kübel	€ 0,60
Flachglas pro kg	€ 0,20
Altholz pro kg	€ 0,35
Autoreifen pro Stück	€ 2,05
Sperrmüll pro kg	€ 0,36

5. Schlussbestimmung:

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung der Abfallgebührensätze ihre Gültigkeit.

1.4. Friedhofsgebührenverordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 7. November 2019 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungsweisen, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1, Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastians-Kirche.

§ 2, Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und dem Leichenaufbahrungsraum entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3, Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Gräber in den Hauptfeldern	€ 695,94
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 695,94
c) Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen	€ 2.384,07
d) Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen	€ 3.840,77
e) Familiengräber im Feld	€ 2.384,07
f) Kindergräber	€ 92,38
g) Urnengräber in der Urnenwand	€ 695,94
h) Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung	€ 163,67
i) Beschriftung eines Namens mit Geburts- und Sterbejahr auf der Urnen- nischentafel	€ 120,00

§ 4, Verlängerungsgebühren

1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

§ 5, Bestattungsgebühren

1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag | € 640,00 |
| b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag | € 260,00 |
- c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.

2) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche in einem Kindergrab mit ca. 1,20 m Länge x 0,60 m Breite (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag | € 320,00 |
| b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag | € 200,00 |
- c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.

3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) in einem Erdgrab | € 233,38 |
| b) in einer Urnennische der Urnenwand | € 40,40 |

4) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von € 60,-- zu entrichten.

§ 6, Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7, Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastians-Kirche ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von € 90,-- und jeden weiteren von € 30,-- zu entrichten.

§ 8, Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9, Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10, Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11, Gebührenschuldner

1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12, Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.

1.5. Änderung der Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. November 2019 wird die von der Gemeindevertretung am 25. September 1996 auf Grund § 15 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 1 lit. a Z 8 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, idgF. erlassene Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

Der Gebäudeeigentümer hat einen Kostenersatz für die Herstellung und Montage des Hausnummernschildes in der Höhe von Euro 88,87 (incl. Mehrwertsteuer) zu leisten.

2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert der bis dahin verordnete Kostenersatz seine Gültigkeit.

1.6. Verordnung über die Höhe der Hundeabgabe

Die von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 23. September 1996 idgF. festgelegte Hundeabgabe-Verordnung wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. November 2019 und aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs. 1 Z 11 und 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wie folgt geändert.

§ 1

Die Höhe der Hundetaxe wird je gehaltenen Hund mit

- | | |
|---|---------|
| a) mit Begleithunde-Prüfung und Sachkundenachweis mit | € 66,30 |
| b) für alle anderen Hunde mit | € 96,90 |
- festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bis dahin verordnete Hundetaxe ihre Gültigkeit.

2. Genehmigung eines Grundeinlösungsvertrages mit dem Land Vorarlberg betreffend die Umgestaltung der L66 – Ortseinfahrt Hofen mit einer Bremsinsel.

Zur Umgestaltung der L66 – Ortseinfahrt Hofen mit einer Bremsinsel ist der Verkauf von Teilflächen an das Land Vorarlberg erforderlich.

In der Diskussion empfehlen Gemeindevertreter abzuklären, ob ein begleitender mit Frostkoffer befestigter Fußweg entlang der Landesstraße kostengünstig zu errichten wäre.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, den vorliegenden Grundeinlösungsvertrag mit dem Verkauf von nachfolgenden Teilflächen zu genehmigen:

- von Gst.Nr. 2492/23 400 m² á € 2,--

- von Gst.Nr. 2492/24 331 m2 á € 2,--
- von Gst.Nr. 2492/26 59 m2 á € 2,--
- von Gst.Nr. 2328/2 17 m2 á € 300,--
- von Gst.Nr. 2532/1 20 m2 á € 2,--
- von Gst.Nr. 2492/22 19 m2 á € 0,--

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Der Grundeinlösungsvertrag ist als Bestandteil der Niederschrift in der Urkundensammlung der Gemeinde Göfis hinterlegt.

3. Beschlussfassung über das Konzept der Straßenbeleuchtung in Göfis.

Am 9. Mai 2019 haben Max Hartmann und Dieter Bischof der Gemeindevertretung das Beleuchtungskonzept präsentiert.

GR Klaus Schmid, Obmann des Umwelt- und Mobilitätsausschusses, erklärt nochmals die wesentlichen Punkte des Konzeptes sowie die Ergänzung mit den Kriterien.

Grundsätzlich wird das vorliegende Konzept der Straßenbeleuchtung einhellig befürwortet. Einigen Gemeindevertretern fehlt jedoch der Hinweis auf Fußwege.

GR Klaus Schmid stellt den Antrag, das vorliegende Konzept der Straßenbeleuchtung in Göfis zu genehmigen und mit den nachfolgenden Kriterien zu ergänzen:

1. 20 Haushalte bzw. 60 Personen müssen vorhanden sein bzw. muss eine Bebauung für diese Anzahl möglich sein;
 2. Gehwege zu Schulen und Kindergärten müssen berücksichtigt werden, ebenso Zufahrten zu den Sporteinrichtungen;
 3. Eine neue Beleuchtung soll nur bei Neubau oder Sanierung einer Straße angebracht werden.
- A) Sammelstraße mit Durchzugsverkehr (SS+) sollen immer beleuchtet werden.
 - B) Sammelstraßen ohne Durchzugsverkehr (SS-) sollen nur beleuchtet werden, wenn sie das Kriterium erfüllen.
 - C) Quartierstraßen sollen nur beleuchtet werden, wenn sie das Kriterium erfüllen.

Weiters soll der Gemeindevorstand das Konzept noch mit einer passenden Formulierung zu den Fußwegverbindungen ergänzen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GR Schmid einstimmig zu.

4. Verordnung über die Festlegung der Leistungsprämie gem. § 64 Gemeindeangestelltengesetz 2005.

Gemäß Gemeindeangestelltengesetz (GAG 2005, LGBl. Nr. 19/2005 idgF) setzen sich die Gehälter der Gemeindeangestellten aus einem Funktionsanteil (Art der Tätigkeit, Qualifikation), einem Erfahrungsanteil (Dauer der Dienstzugehörigkeit) und einem variablen Leistungsanteil zusammen. Die Berücksichtigung der Leistung erfolgt in der Zuerkennung der Leistungsprämie, die dem Monatsgehalt zugeschlagen wird.

Für die Ermittlung der Leistung sieht § 63 GAG vor, dass der Dienstgeber in jedem Kalenderjahr für alle Gemeindeangestellten eine Leistungsbeurteilung vorzunehmen hat, in der festzustellen ist, ob der Gemeindeangestellte im Beurteilungszeitraum den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten hat. Die Beurteilung, dass der zu erwartende Arbeitserfolg aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten wurde, ist in die Kategorien I – IV zu untergliedern. Erreicht der Bedienstete – je nach erbrachter Leistung – einen Punktwert zwischen 100 und 120 Punkten, fällt er entsprechend in eine der Kategorien I bis IV und erhält eine je nach Kategorie abgestufte Prämie zwischen mindestens 1,25 % und maximal 10 %. Erreicht der Bedienstete nicht mindestens durchschnittlich 100 Punkte, so gebührt ihm keine Prämie. Die Finanzierung der Prämien erfolgt so, dass der Dienstgeber 5% des Gehalts der GAG-Bediensteten in einen sogenannten Prämientopf fließen lässt; aus diesem Topf werden dann die Leistungsprämien ausgeschüttet.

Die Bediensteten erhalten derzeit nach spätestens 6 Monaten Dienstzeit pauschal 2,5% Prämie und mit Beginn des auf die erste Leistungsbeurteilung folgenden Kalenderjahres entsprechend der in ihrer Leistungsbeurteilung erreichten Punktezahl eine abgestufte, konkret berechnete Prämie zwischen mindestens 1,25 % und maximal 10 %.

In der Vergangenheit hat sich dieses Vorgehen nicht bewährt: Da die Leistungsbeurteilung verschiedene Personen vornehmen, kommt es zu sehr unterschiedlichen Bewertungen. Zudem kann nur soviel an Prämien verteilt werden, wie sich im Topf befindet, so konnte es vorkommen, dass ein Mitarbeiter trotz besserer Leistungsbeurteilung dennoch im Folgejahr weniger Prämie erhalten hat, weil sich die Leistungen anderer Kollegen verbessert haben. Dies trägt dem hinter der Leistungsprämie stehenden Leistungsgedanken nicht entsprechend Rechnung, sondern sorgt landesweit für Unverständnis. Beträchtlich ist außerdem der mit der Berechnung intern verbundene Administrationsaufwand.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 34/2018 zum GAG 2005, die zum 01.01.2019 in Kraft trat, wurde nun durch den neuen § 64 Abs 8 GAG der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, die Höhe der Leistungsprämie nicht mehr abgestuft nach Leistung auszubezahlen, sondern pauschal allen Gemeindebediensteten eine Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges auszubezahlen zu können, ausgenommen ihr Arbeitserfolg wurde in der letzten Leistungsbeurteilung mit nicht ausgewiesen festgestellt. Gemeindebedienstete mit negativer Leistungsbeurteilung sollen also – wie bisher – keinen Anspruch haben, alle anderen sollen pauschal eine Prämie von 5% des Monatsbezuges bekommen. Mit der in § 110 Abs. 2 vorgesehenen Regelung wird den Gemeinden ermöglicht, derartige Verordnungen zu erlassen. Zuständig für die Erlassung der Verordnung ist die Gemeindevertretung.

Der Gemeindeverband hat den unten angeführten Verordnungstext ausgearbeitet und mit der Gewerkschaft Younion erfolgreich abgestimmt. Die Verordnung sieht vor, dass die Leistungsprämie von 5% allen Gemeindeangestellten mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten zusteht. Um den Leistungsgedanken zu erhalten, wird festgelegt, dass die Leistungsprämie bei Vorliegen einer negativen Leistungsbeurteilung mit dem darauf folgenden Kalendermonat wegfällt. Erst wenn wieder eine positive Beurteilung vorliegt, wird die Prämie von 5% aufs Neue gewährt.

Im jetzigen System erhalten die Mitarbeiter spätestens nach 6 Monaten eine Prämie von 2,5% und ab dem Folgejahr dann eine höhere, entsprechend der Leistungsbeurteilung abgestufte Prämie. Mehrkosten entstehen also dadurch, dass nach der neuen Regelung nach 6 Monaten nicht 2,5%, sondern sogleich 5% Prämie bezahlt werden. Die konkreten Mehrkosten werden von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, da sie vom Bruttogehalt, Eintrittsdatum und der Anzahl der neuen Mitarbeiter abhängen, werden aber relativ gering sein. Andererseits bieten die dadurch höheren Gehälter bei Neueinstellungen einen besseren Verhandlungsspielraum und somit Vorteil im „Wettstreit um die besten Köpfe“. Auch erhalten auf diese Art nicht nur die höher bewerteten Stellen, sondern auch die „Geringverdiener“ etc. eine finanzielle Aufwertung. Dies stärkt die Attraktivität der Gemeinden als potentieller Dienstgeber. Minderkosten entstehen dadurch, dass bei einer negativen Leistungsbeurteilung künftig die Prämie bereits mit dem darauffolgenden Monatsersten entfällt; derzeit wird das Wegfallen der Prämie erst mit dem nächsten Kalenderjahr wirksam. Durch eine solche Verordnung wird außerdem der interne Verwaltungsaufwand deutlich reduziert, da keine Berechnung der Höhe der abgestuften Prämien mehr erforderlich ist, weil die Mitarbeiter entweder pauschal 5% oder keine Prämie erhalten. Es entfallen so auch die zahlreichen Schreiben, die an die Mitarbeiter versendet werden, um ihnen die Prämienhöhe mitzuteilen.

Die GV Karl Zimmermann, MSc, und DI Thomas Kompein finden die derzeitige Regelung mit der abgestuften Leistungsprämie ein adäquates System zur Förderung und Abgeltung von guten Leistungen bei den Mitarbeitern.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung zu beschließen:

„Verordnung der Gemeindevertretung von Göfis vom 7. November 2019 über die Festlegung der Leistungsprämie gem. § 64 Abs 8 Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005 idgF

Aufgrund des § 64 Abs 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005 idgF („GAG 2005“) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG

2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.

Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 21 : 2 Stimmen zu. Die Gegenstimmen kommen von GV Karl Zimmermann, MSc, und GR DI Thomas Kompein.

5. Beantragung der Einleitung eines Umlegungsverfahrens Badida beim Land Vorarlberg.

Die Eigentümer der Grundstücke, die überwiegende als Bauerwartungsfläche im Flächenwidmungsplan eingetragen sind, mit den Grundstücksnummern:

- Gst.Nr. 2160, Mathis Josef, Kneuzarek Roswitha und Dünser Doris
- Gst.Nr. 2161, Mathis Josef, Kneuzarek Roswitha und Dünser Doris
- Gst.Nr. 2156, Reinalter Zita
- Gst.Nr. 2140, Reinalter Zita
- Gst.Nr. 2138, Reinalter Zita
- Gst.Nr. 2129, Reinalter Zita
- Gst.Nr. 2130, Reinalter Zita
- Gst.Nr. 2132, Reinalter Zita
- Gst.Nr. 2131, Reinalter Zita
- Gst.Nr. 2133, Reinalter Zita
- Gst.Nr. 2135, Reinalter Zita
- Gst.Nr. 2159, Schöch Elmar
- Gst.Nr. 2158, Schöch Marianne

stellen den Antrag auf Einleitung eines Umlegungsverfahrens.

Die Grundstücke liegen inmitten von Bauflächen und sind grundsätzlich gut erschlossen. Im Zuge der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes, verordnet im Jahr 1999, wurden zahlreiche Bauerwartungsflächen in Freiflächen zurückgewidmet. Es wurden nur jene Bauerwartungsflächen als solche belassen bei denen es raumplanerisch Sinn macht bei Vorliegen eines Erschließungskonzeptes eine Umwidmung in Bauflächen vorzunehmen.

Bei einer verkehrsmäßigen Erschließung dieser Flächen eignen sich die Grundstücke für eine Bebauung, da die Zentrumsnähe mit öffentlichem Verkehr, öffentlichen Einrichtungen etc. bestens gegeben ist.

Bgm. Thomas Lampert stellt daher den Antrag, die Einleitung des Umlenungsverfahrens beim Amt der Vorarlberger Landesregierung zu beantragen. Im Vorfeld sollen jedoch alle Grundeigentümer darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen eine angemessene Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme nach § 42 Abs 3 des Raumplanungsgesetzes eingeräumt werden.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

6. Genehmigung der Niederschrift über die 29. Gemeindevertretungssitzung vom 27. Juni 2019.

Gegen die Niederschrift der 29. Gemeindevertretungssitzung vom 27. Juni 2019, die in einer Ausfertigung allen Parteifraktionen übermittelt wurde und zudem im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufgelegt ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, diese Verhandlungsschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

7. Allfälliges.

GV Karl Zimmermann, MSc., regt an, im Zuge des bevorstehenden Kanalprojektes Stein zu überlegen, ob eventuell eine Umlegung von Bauerwartungsflächen in Bauflächen angestrebt werden soll, um dies auch bei der Projektierung des Kanales berücksichtigen zu können. Unter den Bauerwartungsflächen befinden sich auch Flächen im Eigentum der Gemeinde Göfis.

Bgm. Thomas Lampert ist nun ein Jahr Bürgermeister und bedankt sich bei der Gemeindevertretung für die gute Zusammenarbeit und lädt im Anschluss zu einem Getränk ein.

8. Wahlen in den Gemeindevorstand und in Ausschüsse

8.1. Wahlen in den Gemeindevorstand

Auf Antrag Nr. 8.1. von Bgm. Thomas Lampert bestimmt die Gemeindevertretung einstimmig Caroline Terzer und Werner Gabriel als Stimmzähler.

Die Fraktion „*Freiheitliche und Parteifreie von Göfis*“ stellt den Antrag, anstelle des scheidenden Gemeindevorstandes Matthias Gabriel das Mitglied der Gemeindevertretung, Gerhard Wieser, in den Gemeindevorstand zu wählen.

In einer schriftlichen Abstimmung wählt die Gemeindevertretung Gerhard Wieser mit 21 gültigen Stimmen in den Gemeindevorstand. Zwei Stimmen sind ungültig.

Bgm. Thomas Lampert gratuliert dem neuen Gemeinderat Gerhard Wieser und freut sich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

8.2. Wahlen in Ausschüsse

Aufgrund der vorliegenden Wahlvorschläge stellt Bgm. Thomas Lampert den Antrag Nr. 8.2., nachfolgende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in Ausschüsse zu wählen:

Prüfungsausschuss:

Wolfgang Kofler als Obmann anstelle von GR Gerhard Wieser
Mag. Gert Markowski anstelle von GR Markus Ammann
Ulrike Gritzer als Ersatzmitglied anstelle von Wolfgang Kofler

Forst- und Landwirtschaftsausschuss

GR Gerhard Wieser als Mitglied anstelle von Matthias Gabriel

Jugend- und Sportausschuss

GR Gerhard Wieser als Ersatzmitglied anstelle von Matthias Gabriel

Umwelt- und Mobilitätsausschuss

GR Gerhard Wieser als Ersatzmitglied anstelle von Matthias Gabriel

Die Gemeindevertretung stimmt den Wahlvorschlägen einstimmig zu.

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:



Zahl

004-1

Sachbearbeitung

Rudi MALIN

+43 5522 72715-12

31. Oktober 2019

Einladung zur 30. öffentlichen Gemeindevertretungssitzung

am Donnerstag, dem 7. November 2019, um 20.00 Uhr im Konsumsaal Göfis. Nach den Berichten des Bürgermeisters und aus den Ausschüssen ist nachfolgende Tagesordnung zu erledigen:

TAGESORDNUNG

1. Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2020.
2. Genehmigung eines Grundeinlösungsvertrages mit dem Land Vorarlberg betreffend die Umgestaltung der L66 – Ortseinfahrt Hofen mit einer Bremsinsel.
3. Beschlussfassung über das Konzept der Straßenbeleuchtung in Göfis.
4. Verordnung über die Festlegung der Leistungsprämie gem. § 64 Gemeindeangestelltengesetz 2005.
5. Beantragung der Einleitung eines Umlegungsverfahrens Badida beim Land Vorarlberg.
6. Genehmigung der Niederschrift über die 29. Gemeindevertretungssitzung vom 27. Juni 2019.
7. Allfälliges.

Der Bürgermeister:

Thomas Lampert

Bestätigung über die Kundmachung:
Angeschlossen an den Amtsbehörden
Gemeindeamt Göfis am 31.10.19
Abgenommen am 8.11.19 bl